

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 42/07 B

L 11 KA 69/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
L 11 KA 197/99 (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Wenner, die Richter Gasser und Engelhard sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dieckhoff und Schmeink beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2007 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 320.538 Euro festgesetzt.

Gründe:

I

- 1 Der Rechtsstreit betrifft ein zweites Wiederaufnahmeverfahren in Bezug auf ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), das eine Zulassungsentziehung als rechtmäßig bestätigt hat.
- 2 Die Zulassungsgremien hatten dem Kläger, einem Zahnarzt, die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entzogen. Seine dagegen gerichtete Klage war erfolglos (*Beschluss des Beklagten vom 25.10.1998; Urteil des LSG vom 18.10.2000 - Az L 11 KA 197/99; Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 27.6.2001, Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG - Kammer> vom 14.9.2001, Az 1 BvR 1431/01*). Das LSG hatte seine Entscheidung auf wiederholte Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in der Zeit von 1983 bis zum Quartal II/1995, auf Qualitätsmängel bzw Fortbildungsverweigerung in der Röntgendiagnostik sowie auf die Vorlage einer manipulierten Urkunde im Gerichtsverfahren gestützt.



- 3 Die vom Kläger im Februar 2005 unter Hinweis auf einen Aufsatz von Prof. Dr. L. zum endodontischen Behandlungsbedarf (*Zahnärztliche Mitteilungen Nr 3/2005 S 44*) erhobene Restitutionsklage gegen das LSG-Urteil vom 18.10.2000 ist ebenso erfolglos geblieben (*Urteil des LSG vom 14.9.2005 - Az L 11 KA 27/05, Beschluss des BSG vom 7.2.2006, Beschluss des BVerfG <Kammer> vom 12.7.2006 - Az 1 BvR 1116/06*) wie seine Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Zulassungsentziehung (*Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 7.4.2006 und Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2.10.2007*).
- 4 Der Kläger hat im Juli 2006 erneut Resitutionsklage gegen das LSG-Urteil vom 18.10.2000 erhoben und sich dabei auf einen Bericht über ein Endodontie-Curriculum in Heft 3/2006 des Zahnärzteblatts Westfalen-Lippe sowie auf eine gemeinsam von der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlichte Information für Patienten vom Februar 2006 zu den Möglichkeiten der modernen Endodontie berufen. In der mündlichen Verhandlung am 18.10.2006 hat er sämtliche Mitglieder des Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, soweit diese an den vorangegangenen Verfahren beteiligt waren. Der Kläger hat sodann Gelegenheit erhalten, bis zum 10.11.2006 anzugeben, welche der Richter er aus welchen Gründen ablehnt. Eine entsprechende Äußerung des Klägers ist nicht erfolgt; daraufhin haben die berufsrichterlichen Mitglieder des Senats das Ablehnungsgesuch ohne Beteiligung der Richter, die bereits an den Urteilen vom 18.10.2000 und vom 14.9.2005 mitgewirkt hatten, zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.12.2006*). Einen weiteren Befangenheitsantrag des Klägers vom 20.12.2006 hat der Senat ebenfalls ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter teils als unzulässig (rechtsmissbräuchlich) verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.2.2007*). In der mündlichen Verhandlung vom 25.4.2007 hat der Kläger erneut den Senatsvorsitzenden Dr. B. und den ehrenamtlichen Richter Dr. O. aufgrund ihrer Beteiligung an dem Vorprozess (*Az L 11 KA 197/99*) als befangen abgelehnt. Das LSG hat die Restitutionsklage unter Mitwirkung dieser Richter abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, das weitere Ablehnungsgesuch sei unzulässig, weil darüber bereits durch Beschluss vom 12.2.2007 entschieden sei. Die erneute Restitutionsklage sei aus denselben Gründen wie die bereits im Jahr 2005 erhobene unbegründet, denn auch die nunmehr vom Kläger vorgelegten Schriftstücke seien keine Urkunden im Sinne von § 580 Nr 7 Buchst b ZPO.
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).



II

- 6 Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Den von ihm bezeichneten Rechtsfragen kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 7 Eine Rechtssache ist von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind (*stRspr*, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 6; Nr 13 RdNr 19). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt, und ebenso dann, wenn zwar noch keine Rechtsprechung zu dieser Konstellation, aber Rechtsprechung bereits zu Teilaspekten vorliegt und sich hieraus ohne Weiteres die Beantwortung der Rechtsfrage ableiten lässt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Diese Voraussetzungen, die verfassungsrechtlich unbedenklich sind (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3, Nr 16 RdNr 4, jeweils mwN), liegen nicht vor.
- 8 1. Der Kläger hält zunächst für klärungsbedürftig, "ob die Ablehnung eines Richters im sozialgerichtlichen Wiederaufnahmeklageverfahren ... bereits allein wegen seiner Beteiligung an der früheren Urteilsfindung durchschlägt". Diese Rechtsfrage kann nicht zur Revisionszulassung führen, denn sie ist auf der Grundlage der Regelungen in § 60 SGG iVm §§ 41, 42 ZPO und der zu diesen Vorschriften bereits ergangenen Rechtsprechung klar mit "nein" zu beantworten. Gemäß § 41 Nr 6 ZPO ist ein Richter nur dann von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er in einem früheren Rechtszug oder in einem vorausgegangenen schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Eine ausdehnende Auslegung dieser Ausschlussregelung auf eine Mitwirkung an dem Urteil, das den Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens bildet, ist nicht möglich (*einhellige Ansicht, vgl BGH NJW 1981, 1273, 1274; BVerwG, Beschluss vom 30.6.2003 - Az 4 BN 35/03 - Juris RdNr 10; BFH/NV1997, 122, 123; 1999, 641*). Aus dem Umstand, dass das Gesetz für diese Konstellation keinen gesetzlichen Ausschluss vom Richteramt vorsieht, sondern in § 584 Abs 1 ZPO sogar ausdrücklich das Berufungsgericht, von dem das angefochtene Urteil erlassen wurde, als für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig erklärt, ergibt sich unzweifelhaft, dass allein die Vorbefassung eines Richters mit der Sache in derselben Instanz nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt und somit nicht zum Erfolg eines nur hierauf gestützten Ablehnungsgesuchs führen kann (*zutreffend OLG Zweibrücken, NJW 1974, 955, 956 in Abgrenzung zu OLG Düsseldorf, NJW 1971, 1221; ebenso E. Peters, Richter entscheiden über Richter, in: Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts, Festschrift für Gerhard Lüke zum 70. Geburtstag, 1997, 603, 609*).



- 9 2. Die im Zusammenhang hiermit zusätzlich formulierte Frage, ob dem Gesuch auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit stattzugeben sei, wenn weitere besondere Gründe im Zusammenhang mit der Amtsführung des Richters geltend gemacht würden, die aus Sicht des Klägers Anlass zu Misstrauen in dessen unparteiische Amtsführung gäben, ist ebenfalls nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Es entspricht der gesetzlichen Regelung in § 60 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO, dass einem Befangenheitsgesuch stattzugeben ist, sofern ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. In der Rechtsprechung des BSG ist geklärt, dass in diesem Sinne eine Besorgnis der Befangenheit nur dann anzunehmen ist, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der den am Verfahren Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Dabei sind rein subjektive Vorstellungen unerheblich; vielmehr kommt es darauf an, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (*BSG SozR 3-1500 § 60 Nr 1 S 2 f; BSGE 82, 150, 153 f = SozR 3-1500 § 60 Nr 4 S 17 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 13*). Einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf zu einzelnen Konstellationen möglicher Befangenheitsgründe hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht mit den hierfür erforderlichen Darlegungen aufgezeigt. Er hat auch keine Verfahrensrüge (§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG) wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts erhoben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 7 ff*), sodass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.
- 10 3. Auch die dritte vom Kläger benannte Frage, "ob schriftliche Dokumente kassenärztlicher Verwaltungsträger und hochrenommierter Universitäten über neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, die lediglich im Wege des Sachverständigenbeweises ins Verfahren eingeführt werden können, den Urkundsanforderungen des § 580 Nr 7 Buchst b ZPO entsprechen, soweit sie für die zu beweisenden Tatsachen einen frei zu würdigenden Beweiswert haben", kann nicht zur Revisionszulassung führen. Denn diese Rechtsfrage ist bereits durch das BSG - in verneinendem Sinne - entschieden (*BSGE 29, 10, 11 ff = SozR Nr 3 zu § 580 ZPO S Da 2 ff; s auch BGH, Urteil vom 26.5.1965 - Az IV ZR 149/64 - LM Nr 16 zu § 580 Nr 7b ZPO; OVG Bremen, NJW 1990, 2337; OLG Koblenz, Urteil vom 26.11.2007 - Az 12 U 1452/06 - Juris RdNr 8; in diesem Sinne auch Braun in Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl 2007, § 580 ZPO RdNr 48, 49 - insbesondere auch zum Ausschluss erst nachträglich errichteter Urkunden, sofern es sich nicht um Geburtsurkunden handelt*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese Vorschriften sind auf eine Restitutionsklage, die nach dem 1.1.2002 erhoben wurde, auch dann anwendbar, wenn das mit ihr angegriffene Urteil bereits vor diesem Zeitpunkt bestandskräftig geworden ist (*Senatsbeschluss vom 7.2.2006 - B 6 KA 66/05 B - BeckRS 2007 43567 - RdNr 12*). Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht



veranlasst, weil sich diese im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (vgl. *BSGE* 96, 257 = *SozR* 4-1300 § 63 Nr 3, jeweils *RdNr* 16).

- 12 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren gründet sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Dessen Höhe entspricht dem bereits für das erste Restitutionsverfahren im Beschluss vom 7.2.2006 festgesetzten Wert, dem die Beteiligten nicht widersprochen haben und der somit auch hier maßgeblich ist.

